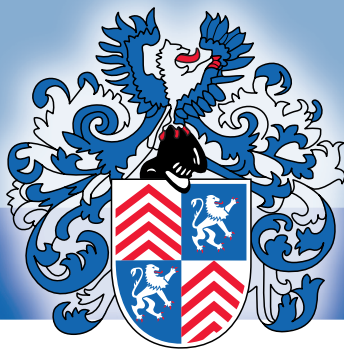




TORGAUER STADTZEITUNG

Zensus-Team sucht Interviewer

Torgau. In ganz Deutschland findet in diesem Jahr wieder der Zensus statt. Den meisten ist dieser wohl eher als Volkszählung bekannt. Mit Hilfe des Zensus, alle zehn Jahre durchgeführt durch die Statistischen Ämter des Bundes, sollen verschiedenste Fragen geklärt werden, so zum Beispiel, ob es in Deutschland genügend Wohnungen gibt, das Land mehr Schulen, Studienplätze oder Seniorenheime benötigt und auch an welchen Stellen der Staat für seine Bürgerinnen und Bürger investieren sollte oder muss. Für die Befragungen von Haushalten und in Wohnheimen sucht auch das Zensus-Team in Torgau aktuell noch Interviewerinnen und Interviewer. Diese ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von gut vier Wochen und würde am 15. Mai dieses Jahres starten. Die Interviewer können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – ihre Zeit frei einteilen und erhalten für ihre Dienste eine Aufwandsentschädigung. Wenn Sie Interesse an einer solchen Tätigkeit haben, dann melden Sie sich bei der Erhebungsstelle Torgau über die Telefonnummern 03421 7747688 oder die -7763834. Allgemeine Informationen zum Zensus finden Sie im Internet unter www.zensus.sachsen.de.



Neuer City-Bus an die Stadt übergeben

Zahlreiche Unternehmen finanzierten das Gefährt

Torgau. Praktisch zum Nulltarif hat die Stadt Torgau seit einigen Tagen einen neuen City-Bus – ein Vereinsmobil. Finanziert wurde das Fahrzeug ausschließlich aus Sponsorengeldern. Der Bus wird sowohl von der Stadt selbst – als auch, und das vorrangig –, von Torgauer Vereinen zu unterschiedlichsten Anlässen genutzt. „Die Vereine fahren damit zu Wettkämpfen oder organisieren, dass der Nachwuchs zum Beispiel zu einem Trainingslager kommen kann. Für die Nutzung zahlen sie dann nur einen geringen Obolus, um die Unterhaltungskosten abzudecken“, erklärt Jennifer Dietze, Dezernentin für Soziales im Torgauer Rathaus. Das Konzept nutzt die Große Kreisstadt bereits seit vielen Jahren. Alle fünf Jahre gibt es ein neues Fahrzeug; wie eingangs erwähnt finanziert aus Sponsorengeldern. Die Organisation übernimmt die MOBIL GmbH für die Stadt. Auch diesmal konnten zahlreiche Unternehmen Torgaus für ein Sponsoring gewonnen werden. „Wir bedanken uns von Herzen bei allen, die geholfen haben, diesen neuen City-Bus für unsere Vereine zur Verfügung



Hallenwart Mike Richter präsentiert den neuen City-Bus.
Foto: Stadt Torgau

zu stellen“, so Jennifer Dietze im Namen der Stadtverwaltung.

Folgende Unternehmen haben dazu beigetragen, den neuen City-Bus mit ihrem Sponsoring zu ermöglichen:

HIT Holzindustrie Torgau GmbH & Co. KG, Schulz Bau GmbH, SHT Sanitär- und Heizungstechnik GmbH, Torgauer Wohnstätten GmbH, Bauplanungs- und Ingenieurbüro Zinnert GmbH, OBI GmbH & Co. Deutschland KG, Leipziger Volksbank eG, Bestattungshaus Böhme, Autolackiererei Seidat, Berufsbekleidung C. Zipter, Baumann-Adam Systemgastronomie McDonald's, Stubbe Fördertechnik GmbH, Großwiger Landschaftsbau, Bestattungshaus Eulitz, ECT Elektro Center Torgau e. G., HNG GmbH Gebäudereinigungs- und Umweltservice, Marcus Götz – Spenglerlei-Bedachungen, Claudia Lieback Nailart, Müller & Lobis GmbH Baustoffprüflabor.

Eine LAGA-Tageskarte für Ihren Lieblingsplatz ...

In wenigen Tagen endet unser Foto-Gewinnspiel

Torgau. Noch bleibt Ihnen reichlich eine Woche, um uns Ihre Lieblingsplätze in und um Torgau in fotografischer Form zu präsentieren. Einige tolle Bilder von wunderschönen Plätzen sind bereits ins Rathaus geflattert. Doch es gibt sicher noch mehr dieser Orte in Torgau und den dazu gehörigen Ortsteilen, an denen Sie sich gern aufhalten, an denen Ihnen das Herz aufgeht, die Sie gern auch mit anderen Menschen und mit uns teilen möchten.

Also, zeigen Sie uns Ihre Lieblingsplätze. Fotografieren Sie diese und schicken Sie sie per E-Mail an die Pressestelle der Stadt Torgau – e.jack@torgau.de – oder gern auch per Post an Pressestelle Stadt Torgau, Markt 1, 04860 Torgau. Einsendeschluss ist der 28. Februar 2022. Eine unabhängige Jury aus Stadt- und LAGA-Mitarbeitern wählt die schönsten fünf Bilder aus.

Die Gewinner dürfen sich dann über eine Tageseintrittskarte zur Landesgartenschau vom 23. April bis 9. Oktober hier in unserem schönen Torgau freuen.



In den vergangenen Tagen flatterten bereits zahlreiche tolle Bilder von Lieblingsplätzen im Rathaus ein. Hier ein Beispiel ...
Foto: Privat

„Bärentatzen-Kids“ übergeben LAGA-Bild an Oberbürgermeisterin



Torgau. Eifrig und kreativ haben die Vorschüler der Kita „Bärentatzen“ in den vergangenen Wochen gebastelt und gemalt. Ein neues Bild für den Rathausflur vor dem Büro von Oberbürgermeisterin Romina Barth, dass für die Landesgartenschau in diesem Jahr in Torgau wirbt, ist dabei entstanden. Vor wenigen Tagen übergab eine kleine Abordnung von Kindern eben dieses kleine, bunte Meisterwerk an die Rathauschefin, die sich von so viel Kreativität und Bastelleidenschaft begeistert zeigte.
Foto: Stadt Torgau

Bekanntmachung

Große Kreisstadt Torgau

Öffentliche Bekanntmachung zum Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (SSP) - Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf, Programmgebiet Torgau Nordwest



Der Stadtrat der Stadt Torgau hat am 09.02.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss Nr. 346/2022), das auf Grundlage des § 171 e Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 28.03.2007 abgegrenzte Gebiet „Soziale Stadt“ –Torgau Nordwest aufzuheben. Der Stadtrat beauftragt parallel die Verwaltung mit der Abwicklung der Gesamtmaßnahme.

Der Durchführungszeitraum der Maßnahme endete 2020. Die Erstellung der Schlussabrechnung erfolgte im November 2021 und wurde der Sächsischen Aufbaubank zur abschließenden Prüfung übermittelt.

Detaillierte Informationen zum Beschluss finden Sie unter www.torgau.eu.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Stadt Torgau, Markt 1,
04860 Torgau

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:
Stadt Torgau,
Telefon: 03421 748-0
E-Mail: amtsblatt@torgau.de

ERSCHEINUNGSWEISE:
regulär 14-tägig samstags in der Torgauer Zeitung

HERSTELLUNG/VERTRIEB:
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Elbstraße 3, 04860 Torgau

Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 5. 3. 2022.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Torgau

- Am **03. Juli 2022** findet die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Torgau statt. Es handelt sich um eine hauptamtliche Oberbürgermeisterstelle. Der Termin **eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist der 17. Juli 2022**. Ein zweiter Wahlgang findet nur statt, wenn keiner der Bewerber am 03. Juli 2022 mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Die Wahlvorschläge für diese Wahl können **frühestens** am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen **spätestens am 28. April 2022** (66. Tag vor der Wahl) **bis 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses in der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau schriftlich eingereicht werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

- Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- Die Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **8. Juli 2022, 18.00 Uhr** zurückgenommen oder geändert werden. Neue Wahlvorschläge dürfen für einen etwaigen zweiten Wahlgang nicht eingereicht werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,

bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

- Wählbar zum Bürgermeister sind gemäß § 49 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), sofern sie gemäß § 49 Abs. 2 SächsGemO von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind, Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

- Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen können von der Homepage der Stadt Torgau heruntergeladen werden bzw. sind bei Stadtverwaltung Torgau nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03421/748 – 210) während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 80 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben werden (Unterstützungsunterschriften).

- Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages im Wahlbüro des Rathauses Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, in Zimmer L.O.16 (Eingang Leipziger Straße) während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (**28. April 2022, 18.00 Uhr**) geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften müssen von den Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach amtlichen Muster Anlage 23 zur KomWO mit folgenden Angaben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung und Tag der Unterzeichnung, eigenhändig geleistet werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevahl Ausschusses spätestens am siebten Tag (**21. April 2022**) vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; da-

bei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten.

- Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages
 - im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten istbedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlichen Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber die amtierende Amtsinhaberin enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Torgau, den 16.02.2022

Barth,
Oberbürgermeisterin der Stadt Torgau

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).